VERORDNUNG (EWG) Nr. 1427/87 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 989/86 mit Durchführungsbestimmungen zur Beschränkung der Verarbeitungsbeihilfe auf bestimmte Mengen Orangen und Zitronen in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 987/84 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1318/85 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 460/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich der Verarbeitung von Orangen und Zitronen (5), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 119 Absatz 4 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wurden die Mengen Orangen und Zitronen, für die in Spanien eine Verarbeitungsbeihilfe gewährt werden kann, während der ersten vier Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt beschränkt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 989/86 der Kommission (6) wurden die Durchführungsbestimmungen für die Verarbeitungsbeihilfe festgelegt. Da sich der Durchschnitt der verarbeiteten Zitronenmengen, bezogen auf die drei Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe festzusetzen ist, nicht rechtzeitig ermitteln ließ, weil während des gesamten Wirtschaftsjahres verarbeitet wird, sollten als Bezugswirtschaftsjahre für Zitronen die drei Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr berücksichtigt werden, das demjenigen vorausgeht, für welches die Beihilfe festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 989/86 erhält folgende Fassung:

„(3) Unter „durchschnittliche Gesamterzeugung" ist die nachstehende Gesamtmenge Verarbeitungserzeugnisse zu verstehen, ausgedrückt in Nettogewicht und auf die Menge frischer Erzeugnisse bezogen, die zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse gekauft wurde. Sie entspricht:

a) bei Verarbeitern, die in den letzten drei Wirtschaftsjahren oder im ersten dieser drei Wirtschaftsjahre Erzeugnisse hergestellt haben, einem Drittel ihrer Gesamterzeugung während dieses Zeitraums;

b) bei Verarbeitern, die in den beiden letzten Wirtschaftsjahren oder im ersten dieser beiden Wirtschaftsjahre Erzeugnisse hergestellt haben, der Hälfte ihrer Gesamterzeugung während dieses Zeitraums;

c) bei Verarbeitern, die nur im vergangenen Wirtschaftsjahr Erzeugnisse hergestellt haben, ihrer Gesamterzeugung während dieses Wirtschaftsjahres.

Bei Zitronen sind jedoch als Bezugswirtschaftsjahre die drei Wirtschaftsjahre zu berücksichtigen, die vor dem Wirtschaftsjahr liegen, das dem Wirtschaftsjahr vorausgeht, für welches die Beihilfe festzusetzen ist.

Die durchschnittliche Gesamterzeugung wird auf diese Weise vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres bestimmt".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 37.
(5) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 14.
(6) ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1986, S. 33.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident